

Information für BezieherInnen von Rehabilitationsgeld

Durch das Sozialrechts-Änderungsgesetz 2012 (SRÄG 2012; BGBl I 2013/3) wird von der Krankenkasse das Rehabilitationsgeld Personen gewährt:

- für die vom Pensionsversicherungsträger vorübergehende Invalidität bzw. Berufsunfähigkeit für voraussichtlich mindestens sechs Monate festgestellt wurde,
- eine berufliche Rehabilitation nicht zweckmäßig oder nicht zumutbar ist,
- die ab 01. Jänner 1964 geboren wurden.

Die Zuerkennung und Entziehung des Rehabilitationsgeldes erfolgt durch Bescheid des Pensionsversicherungsträgers. Die Anweisung erfolgt durch die Krankenkasse monatlich im Nachhinein.

» Höhe des Rehabilitationsgeldes

Als Grundlage für die Berechnung wird die letzte unselbständige Erwerbstätigkeit herangezogen. Das Rehabilitationsgeld gebührt:

- in Höhe des Krankengeldes und ab dem 43. Tag im Ausmaß des erhöhten Krankengeldes,
- mindestens in Höhe des „Ausgleichszulagenrichtsatzes für Alleinstehende“, wenn der
- Wohnsitz des/der Anspruchsberechtigten im Inland liegt (gilt auch für EU/EWR Staaten und Länder mit bilateralem Abkommen).

» Zusammentreffen mit Erwerbseinkommen - Aufnahme einer Erwerbstätigkeit

Wird neben dem Bezug des Rehabilitationsgeldes ein Erwerbseinkommen über der Geringfügigkeitsgrenze erzielt, gebührt ein Teilrehabilitationsgeld. Wir ersuchen die Einkommensnachweise an das Kundenservice/Rehabilitationsgeld zu übermitteln, um das Teilrehabilitationsgeld berechnen zu können.

Sollten Sie vor dem Beginn des Rehabilitationsgeldes eine Erwerbstätigkeit ausgeübt haben die weiterhin andauert, sind Sie verpflichtet, den Beginn des Rehabilitationsgeldes im Unternehmen bekanntzugeben. Darüber hinaus ist auch das Ende eines Krankenstandes meldepflichtig.

» Zusammentreffen mit Krankengeld

Besteht Anspruch auf Rehabilitationsgeld während eines Krankengeldanspruches, ruht das Krankengeld zur Gänze.

» Wann ruht das Rehabilitationsgeld?

- für die Dauer einer Freiheitsstrafe oder Untersuchungshaft
- solange Anspruch auf Urlaubersatzleistung oder Kündigungsentschädigung besteht
- für die Dauer des Präsenz- oder Ausbildungsdienstes
- solange aufgrund gesetzlicher oder vertraglicher Bestimmungen Anspruch auf mehr als 50% der Geld- und Sachbezüge besteht. Besteht Anspruch auf Weiterleistung der Bezüge in Höhe von 50%, ruht das Rehabilitationsgeld zur Hälfte

» Was ist Case Management?

Case Management ist eine individuelle und zielorientierte Methode, um Versicherte durch das Gesundheits- und Sozialsystem zu leiten. Case ManagerInnen unterstützen RehabilitationsgeldbezieherInnen während des gesamten Zeitraums mit dem Ziel, Versicherte in das Erwerbsleben zu reintegrieren. In einem ausführlichen Gespräch werden gemeinsam Ziele und Maßnahmen vereinbart, um die individuelle gesundheitliche Situation zu stabilisieren und zu verbessern. Dabei werden vorhandene Ressourcen und das soziale Umfeld berücksichtigt und in den Versorgungsplan eingebunden.

Nach § 143a Absatz 5 ASVG sind RehabilitationsgeldbezieherInnen verpflichtet, an der Umsetzung der medizinischen Maßnahmen und der Durchführung des Case Managements mitzuwirken. Bei Verletzung dieser Mitwirkungspflicht kann das Rehabilitationsgeld vom Krankenversicherungsträger für die Dauer der Verweigerung zum Ruhen oder vom Pensionsversicherungsträger auf Dauer entzogen werden. Case ManagerInnen greifen nicht in die medizinische Behandlung ein und die kurative Betreuung und Behandlung liegen weiterhin bei den behandelnden ÄrztInnen.

Das weitere Vorliegen der vorübergehenden Invalidität/Berufsunfähigkeit wird vom Krankenversicherungsträger bei Bedarf, jedenfalls aber nach Ablauf eines Jahres nach der Zuerkennung des Rehabilitationsgeldes (oder der letzten Begutachtung) überprüft, und zwar unter Inanspruchnahme des Kompetenzzentrums Begutachtung der Pensionsversicherungsanstalt.

» Ortswechsel im Inland

Für die – auch vorübergehende – Änderung des Aufenthaltsortes innerhalb von Österreich besteht eine Meldepflicht nach § 64 der Krankenordnung. Darüber hinaus ist vor Änderung des Aufenthaltsortes die Zustimmung der Kasse einzuholen.

» Ortswechsel in das Ausland (auch EU- und EWR-Länder)

Ein – auch vorübergehender – Ortswechsel ins Ausland darf jedenfalls nur nach Vorlage einer Bestätigung/Befürwortung der behandelnden Stelle sowie nach Zustimmung der Kasse erfolgen.

Ein Auslandsaufenthalt über den von der Kasse/Case Management genehmigten Zeitraum hinaus bzw. ohne vorheriger Zustimmung der Kasse ist eine Verletzung der Mitwirkungspflicht. Bei Verletzung der Mitwirkungspflicht kann das Rehabilitationsgeld vom Krankenversicherungsträger zum Ruhen oder vom Pensionsversicherungsträger auf Dauer entzogen werden.

» Meldepflicht

Als BezieherIn von Rehabilitationsgeld sind Sie verpflichtet, unverzüglich die Änderung der Meldeadresse, die Aufnahme einer Erwerbstätigkeit oder einen etwaigen Haftantritt bekannt zu geben.

Kontaktdaten

Steiermärkische Gebietskrankenkasse
Josef-Pongratz Platz 1, 8011 Graz
E-Mail: casemanagement@stgkk.at

Rehabilitationsgeld:

Tel: +43 316 8035 – 3030
Fax: +43 316 8035 – 661398

Case Management

Tel: +43 316 8035 - 1500
Fax: +43 316 8035 - 661500